

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung anonymisiert. Die Namen und Adressen der Bürger sowie das Datum der Stellungnahme sind in einer gesonderten Namensliste zusammengestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bürger 1, Stellungnahme vom 22.12.2010: Wie in der letzten Bürgerinformation und im anschließenden Zeitungsartikel bestätigt wurde, bleiben die Hecken – vor allem entlang des Geh- und Radweges zum Grundstück Tannenbergr. 7 – erhalten oder werden neu bepflanzt. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zur Bauplanbezeichnung pfg 1 → die Bepflanzung pfg 2 = Heckenpflanzung als Sicht- und Lärmschutz verwirklicht werden muss. Das Haus Tannenbergr. 7 ist das Haus, welches durch die extrem nahe Einfahrt zum Parkplatz erheblichen Sicht- und Lärmbelastigungen ausgesetzt sein wird.</p>	<p>Wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt Ziel der städtebaulichen Planung ist eine weitgehende Eingrünung der Stellplatzanlage an der Tannenbergr. Die Anregung entlang des Geh- und Radweges eine Heckenpflanzung festzusetzen kann jedoch nicht berücksichtigt werden, da sich unmittelbar südlich des geplanten Geh- und Radweges unterirdische Versorgungsleitungen befinden. Daher können erst im Rahmen der Trassenfestlegung für die noch zu erstellenden Versorgungsleitungen abschließend die Standorte für Heckenpflanzungen festgelegt werden. Das Grundstück des festgesetzten Pflanzgebots pfg 1 ist im Eigentum der Stadt Ravensburg. Die festgesetzten Pflanzgebote entstammen der Freianlagenplanung für die Hochbaumaßnahme und sind Teil eines Gesamtkonzeptes. Im Zuge der Umsetzung der Straßen- und Wegebaus wird jedoch geprüft, in welchen Bereichen Heckenpflanzungen als Sichtschutz für die Wohnbebauung erfolgen können.</p>
2.	<p>Bürger 2, Stellungnahme per E-Mail vom 25.12.2010: Als direkter Anlieger [REDACTED] erbitte ich Ihre Stellungnahme zu den folgenden Fragen und Aufklärung zu meinen Be-</p>	<p>Kenntnisnahme Nach den Hochbaumaßnahmen wird der Verbindungsweg zwischen Tannenbergr. und Ziegelstraße in seiner gesamten Länge den Bebauungsplanfestsetzungen entsprechend ausgebaut.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>denken. Die zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gehörende und als Mischverkehrsfläche ausgewiesene Zufahrt zum "Wohnprojekt Südstadt" ist auch die einzige Zufahrt zum Wohnhaus Ziegelstr. 50 [REDACTED], den [REDACTED] [REDACTED] 6 Garagen [REDACTED] sowie zu Stellfläche und Garage des Wohnhauses Ziegelstr. 52 [REDACTED]. Es steht zu erwarten, dass diese als 4.1 bezeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, d. h. Mischverkehrsfläche, als Baustellenzufahrt (lt. Baustelleneinrichtungsplanung) ganz erheblichen Belastungen ausgesetzt sein. Meine Fragen sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie wird diese Mischverkehrsfläche nach Beendigung des Projekts wieder hergerichtet? • In welcher Art und Weise wird dieser jetzt geteerte Weg wieder hergerichtet? • Wird es also eine reine "Zufahrt" und Geh-/Radweg bleiben, oder eine "öffentliche Straße" werden (mit geteerten Gehwegen?)? • Werden die Anrainer an einer solchen Entscheidung zum Ausbaustandard der Zufahrt beteiligt werden? • Was geschieht mit den jetzt noch gegebenen Parkmöglichkeiten für die Anlieger? Der auf [REDACTED] Flurstück 1160 an der Einfahrt zur Mischverkehrsfläche von der Ziegelstraße stehende Kiosk (Ghs) ist als Blumengeschäft [REDACTED] und auf die Parkmöglichkeiten für Kunden absolut angewiesen; ebenso das Optikgeschäft in [REDACTED] Wohnhaus Ziegelstr. 52. • Im Bebauungsplan wird unter 10. Infrastruktur und Entwässerung aufgeführt, dass der Mischwasserkanal, der sich im 	<p>Wie bei allen Straßenbauprojekten der Stadt Ravensburg erfolgt eine Bürgerbeteiligung durch das Tiefbauamt im Rahmen der Ausbauplanung. Die detaillierte Ausbauplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Verbindungsweg zwischen Tannenbergsstraße und Ziegelstraße ist im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche und Straßenverkehrsfläche festgesetzt und nach Auskunft der Stadtkämmerei erschließungsbeitragsrechtlich noch nicht endgültig hergestellt und abgerechnet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verbindungsweg zwischen Tannenbergr. und Ziegelstr. befindet (also unter der Mischverkehrsfläche), zu "ertüchtigen" ist. Bedeutet das etwa, dass der gesamte Verbindungsweg aufgerissen werden muss?</p> <p>Darüber hinaus, gehe ich natürlich davon aus, dass eventuell entstehende Kosten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Mischverkehrsfläche entsprechend dem Verursacher-Prinzip durch den Bauträger getragen werden. Jedenfalls sind von den Vorbesitzern der o. g. Flurstücke [REDACTED] bei der Erschließung der Grundstücke seinerzeit angefallene Gebühren beglichen worden.</p> <p>Die Erhaltung der Zufahrt wie auch der Parkmöglichkeiten in ihrer jetzigen Art und Weise sind für mich als Anwohner und für die Bewirtschaftung [REDACTED] dortigen Pacht- und Mietflächen essentiell.</p> <p>Ich darf Sie daher freundlichst im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung um Stellungnahme zu meinen Fragen ersuchen.</p>	
3.	<p>Bürger 3, Stellungnahme vom 10.01.2011:</p> <p>Entlang des Geh- und Radweges soll entgegen den Darstellungen des Bebauungsplanentwurfes – pfg 1 – zwingend eine Heckenpflanzung – pfg 2 – angelegt werden.</p>	<p>Wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt</p> <p>Die Anregung entlang des Geh- und Radweges eine Heckenpflanzung festzusetzen kann nicht berücksichtigt werden. Unmittelbar südlich des geplanten Geh- und Radweges befinden sich unterirdische Versorgungsleitungen. Die Grundstücke sind im Eigentum der Stadt Ravensburg. Die festgesetzten Pflanzgebote entstammen der Freianlagenplanung für die Hochbaumaßnahme und sind Teil eines Gesamtkonzeptes. Im Zuge der Umsetzung der</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Straßen- und Wegebaus wird jedoch geprüft, in welchen Bereichen Heckenpflanzungen als Sichtschutz für die Wohnbebauung erfolgen können.